

Gemeinde Redwitz a. d. Rodach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Gemeinde Redwitz a. d. Rodach
<u>Sitzungsort:</u>	Bürgerhaus Redwitz
<u>am:</u>	Mittwoch, den 12.01.2022
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr
<u>Ende:</u>	21:10 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	17, davon anwesend 16
<u>Anwesend:</u>	1. Bürgermeister Jürgen Gäbelein 2. Bürgermeister Christian Zorn 3. Bürgermeister Stephan Arndt Gemeinderat Lukas Busch Gemeinderat Jochen Körner Gemeinderat David Lauterbach Gemeinderat Alfred Leikeim Gemeinderätin Kathrin Mrosek Gemeinderat Egon Neder Gemeinderat Martin Paulusch Gemeinderat Thomas Pfaff Gemeinderat Ralf Reisenweber Gemeinderat Stefan Schmidt Gemeinderat Wolfgang Schmitter Gemeinderat Marco Wagner Gemeinderat Niklas Welscher
<u>Entschuldigt:</u>	Gemeinderat Thilo Hanft
<u>Von der Verwaltung:</u>	Heinrich Dinkel Tobias Grünbeck Christoph Schöpke
<u>Schriftführer/in:</u>	Markus Pätzold

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. **Angebot für ein werbefinanziertes Car-Sharing Fahrzeug in Redwitz; Vorstellung des Konzepts**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderats-sitzung vom 01.12.2021**
3. **Parkprobleme in der Bahnhofstraße wegen Dauerparkern; Sachstandsbericht zum Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2021**
4. **Klage des Marktplatznachbarn gegen den Freistaat Bayern wegen Beseitigung des Spielgerätes auf dem Marktplatz; Sachstand**
5. **Klage der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach gegen den Abwasserabgabenbescheid des Landratsamtes Lichtenfels für das Kalenderjahr 2016**
6. **Änderung des Bebauungsplanes "Redwitz Ort" für den Bereich der Fl.Nr. 790, Gemarkung Redwitz a.d. Rodach; Änderungsbeschluss**
7. **Tekturplan über die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf der Fl.Nr. 23/8 in der Gemarkung Unterlangenstadt**
8. **Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Garage auf der Fl.Nr. 61/10 in der Gemarkung Trainau**
9. **Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind**
10. **Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019**
11. **Feststellung der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung**
12. **Ausgleichszahlung der Fa. TenneT an die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach für den Neubau des Ostbayernrings**
13. **Kommunales Wohnraumförderprogramm; Sachstandsbericht**
14. **Antrag des Elternbeirates der Kindertagesstätte Grünschnabel auf Nutzung der Schulturnhalle für einen Secondhand-Basar am Samstag, 30.04.2022**
15. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

- 16. Bekanntgaben und Anfragen**
- 16.1. Sachstand Baugebiet Steinachblick**
- 16.2. Umrüstung Mobilfunkantenne auf 5G**
- 16.3. Sachstand Dorflinde Mannsgereuth**
- 16.4. Freibadkiosk und Pizzaservice**
- 16.5. Geschwindigkeitsmessgerät bei der Bahnunterführung**
- 17. Entwicklung eines Logos & eines Corporate Designs mit Wiedererkennungswert für die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu dieser fristgerecht und ordnungsgemäß geladen wurde. Die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder wurde festgestellt, event. vorliegende Entschuldigungen bekannt gegeben; Beschlussfähigkeit des Gremiums lag vor. Gemeinderat Jochen Körner beantragte den Tagesordnungspunkt 3 der nichtöffentlichen Sitzung „Entwicklung eines Logos & eines Corporate Designs mit Wiedererkennungswert für die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach“ auf die öffentliche Sitzung zu verschieben, da er keinen Geheimhaltungsgrund erkennen könne. Lt. Vorsitzendem geht es eventuell auch um eine Vergabe, diese Diskussion könne notfalls aber auch getrennt erfolgen. Der Verschiebung des Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung wurde einstimmig zugestimmt.

Abstimmung: 16 : 0

Zur Tagesordnung wurden keine weiteren Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht.

Öffentliche Sitzung

1. Angebot für ein werbefinanziertes Car-Sharing Fahrzeug in Redwitz; Vorstellung des Konzepts

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Tobias Haberzettl von der Fa. mikar GmbH aus Deggendorf.

Herr Haberzettl stellte das Carsharing-Konzept der Fa. mikar vor:

Die Fa. mikar hat 30 Mitarbeiter und ihren Standort in Deggendorf. Die Fa. mikar bietet u.a. Carsharing-Konzepte für Kommunen und ihre Bürger an. Allein im letzten Jahr wurden 84 Fahrzeuge in den Kommunen bereitgestellt. Die Fahrzeuge werden werbefinanziert und stehen in der Kommune zum Mieten zur Verfügung. Für die Gemeinde fallen keine Kosten an. Lediglich ein Stellplatz muss bereitgestellt werden und die Gemeinde muss bei der Suche nach Werbepartnern behilflich sein. Ein entsprechender Kooperationsvertrag wird mit der Gemeinde abgeschlossen. Die Fa. bietet ein Full Service Paket, bestehend aus: 4-jährige Standortgarantie inkl. Carsharing-Versicherung, Übernahme jeglicher Betriebskosten, Reinigung, Schadensmanagement, 24/7 Service- & Notfallhotline, Buchung und Nutzung über die mikar-App sowie Abrechnung direkt über mikar.

Denkbar wäre für Redwitz ein Neunsitzer-Kleinbus, der auch als Seniorenbus eingesetzt werden könnte. Momentan wird das Dienstfahrzeug der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz als Seniorenbus genutzt, das jedoch für die Fahrgastzahl zu klein ist, so dass die Strecken mehrfach gefahren werden müssen. Demnächst steht eine Ersatzbeschaffung für dieses Fahrzeug an. Sollte das Carsharing- Angebot genutzt werden, wäre für die Verwaltungsgemeinschaft ein kleineres Fahrzeug ausreichend.

Elektrofahrzeuge werden nicht angeboten, da die Firma damit schlechte Erfahrungen gemacht hat. Im Durchschnitt werde ein 9-Sitzer-Kleinbus 200 km gefahren. Das könne mit einem Elektrokleinbus nicht erreicht werden, diese würden nicht einmal 150 km schaffen.

Die Kosten liegen bei 5,90 € pro Stunde bzw. 49,- € für den ganzen Tag. 300 km sind frei, zusätzliche km werden mit 0,11 € abgerechnet. Auch wenn das Fahrzeug für eine größere Zeitspanne gebucht wurde, wird nur die tatsächliche Nutzung gezahlt. Die Registrierung erfolge über die mikar-App. Der Schlüssel befinde sich im Handschuhfach. Für die Gemeinde entstehe dahingehend kein Aufwand. Der jeweilige Nutzer müsse das Fahrzeug vollgetankt wieder zurückstellen. Die Bezahlung erfolgt über Sepa-Lastschrift oder über Kreditkarte.

An den bisherigen Standorten werden die Fahrzeuge durchschnittlich rd. 21.000 km im Jahr genutzt. Die Spanne reicht von 8.700 km bis 56.000 km im letzten Jahr.

Die Sponsorsuche werde etwa 8 Wochen betragen. Die Fahrzeuge seien Vollkasko versichert mit 1.000 € Selbstbeteiligung. Kleinere Kratzer werden in der Regel nicht repariert, es werde auch von den Kunden kein Schadenersatz verlangt. Bei größeren Schäden muss der Kunde die 1.000 € Selbstbeteiligung bezahlen. Für Vielfahrer gebe es die Möglichkeit, dass die Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Aufpreis von 29,90 € gezahlt wird. Etwaige Schäden sind in der App zu vermerken. Eventuell sinkt die Selbstbeteiligung heuer von 1.000 € auf 500 €.

Das Fahrzeug werde alle 4 Wochen gereinigt. Hierzu werde eine Werkstatt beauftragt oder gegebenenfalls ein rüstiger Rentner. Bisher habe man damit wenig Probleme gehabt. Der Kundendienst werde ebenfalls durch die beauftragte Werkstatt wahrgenommen. Diese hole das Fahrzeug ab und bringe es wieder an seinen Standort zurück. Sollte das Fahrzeug unfallbedingt ausfallen, so werde – soweit möglich – ein Ersatzfahrzeug gestellt. Ansonsten werde die 4-jährige Vertragslaufzeit um diese Ausfallzeit verlängert.

Nach Ablauf von 4 Jahren könne die Gemeinde erneut entscheiden, ob sie wieder ein Fahrzeug wolle. Es bestehe für die Gemeinde auch die Möglichkeit, das Fahrzeug von der Firma mikar zu erwerben.

Eine Reservierung sei auch auf 4 Jahre im Voraus z. B. für den Seniorenbus möglich. Allerdings sollte während der Urlaubszeit eine Absprache mit der Firma mikar erfolgen, da das Fahrzeug auch für Ferienreisen zur Verfügung stehen sollte. Ansonsten betrage die Höchstmietdauer 4 Tage, eine längere Mietdauer sei mit der Firma mikar zu vereinbaren. Eine kostenlose Stornierung sei bis 2 Stunden vor Beginn der Nutzung möglich.

Für die Werbefinanzierung stehen insgesamt 11 bis 36 Werbeflächen zur Verfügung. Diese kosten je nach Größe zwischen 900,- € und 3.000,- €. Insgesamt werden 45.000 € Werbeeinnahmen benötigt. Es können auch Firmen in der näheren und weiteren Umgebung angesprochen werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Erstvorstellung im letzten Jahr noch ein Stundensatz von 4,90 € und ein Tagessatz von 44,90 € genannt wurde. Laut Herrn Haberzettl habe man jedoch aufgrund der Kostensteigerungen in der Geschäftsführung beschlossen, den Stundensatz heuer auf 5,90 € (Tagessatz 49 €) zu erhöhen. Allerdings solle es daran nicht scheitern. Aufgrund der Sondersituation sei die Firma mikar bereit, in der Gemeinde Redwitz den Stundensatz von 4,90 € (Tagessatz 44,90 €) anzubieten.

Gekauft werde ein Fahrzeug von Opel oder Renault. Dies könne auch vor Ort erfolgen, wenn eine kostengünstige geeignete Autofirma vorhanden sei. Ansonsten habe die Firma mikar ein entsprechendes Kontingent bereits im letzten Jahr bei ihrem Lieferanten geordert, sodass keine größeren Lieferprobleme zu erwarten seien.

Herr Haberzettl räumte ein, dass die Fahrzeuge nicht unbedingt schön aussehen würden, jedoch würden sie der Allgemeinheit nutzen. Dies wäre für viele Gewerbetreibende ausschlaggebend, sodass sie eine entsprechende Werbung am Fahrzeug kaufen würden.

Mit der mikar-App könnten Fahrzeuge auch an anderen Standorten genutzt werden. Man sei nicht an die Gemeinde Redwitz gebunden. Mache man z. B. Urlaub in Hamburg, könne man ein dortiges Fahrzeug nutzen. Die Standorte aller Fahrzeuge seien in der mikar-App vermerkt. Auch eine Urlaubsfahrt ins Ausland sei möglich. In diesem Fall sei jedoch eine Rücksprache mit der Firma mikar erforderlich, damit auch die entsprechende Versicherungskarte ausgestellt werden könne.

Nötig sei die Registrierung mit einem gültigen Führerschein. Für die Nutzung der mikar-Fahrzeuge sei eine Fahrpraxis von einem Jahr nötig.

Man könne auch Nachbargemeinden mit ins Boot holen.

Erster Bürgermeister Gäbelein hat sich bei der Gemeinde Bad Berneck telefonisch erkundigt, die bereits seit 2 Jahren ein solches Fahrzeug in ihrer Gemeinde haben. Die Gemeinde konnte nur Positives berichten. Alles laufe so unproblematisch wie eben beschrieben.

Insgesamt stand der Gemeinderat dem Angebot positiv gegenüber, allerdings unter der Voraussetzung, dass die ursprünglich angebotenen 4,90 € pro Stunde weiterhin gültig sind.

Beschluss:

Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach nimmt das heute vorgestellte Angebot der Firma mikar an. Es wird ein Kooperationsvertrag für einen 9-Sitzer Kleinbus abgeschlossen. Voraussetzung ist, dass der bisherige Preis mit einem Stundensatz von 4,90 € gilt.

Abstimmung: 16 : 0

2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 01.12.2021

Zur Niederschrift lagen keine Einwendungen, Ergänzungen oder Änderungen vor; sie wurde vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Abstimmung: 16 : 0

3. Parkprobleme in der Bahnhofstraße wegen Dauerparkern; Sachstandsbericht zum Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2021

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2021 wurde aufgrund einer Eingabe des Betreibers des Geschäfts „Drehpunkt“ die Angelegenheit besprochen. Damals wurde unter Vorbehalt (Stellungnahme Verkehrssachbearbeiter Polizei, Stellplatzforderung des Landratsamtes) beschlossen, die öffentlichen Parkplätze vor den Anwesen Bahnhofstr. 36 bis 48 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr zur Kurzzeitparkzone mit einer begrenzten Parkzeit zu erklären und für Anwohner wohnungsbezogene Parkausweise kostenlos oder gegen Gebühr auszugeben. Über den Fortgang sollte wieder berichtet werden.

Die Polizei hat gegen die Kurzzeitparkzone keine Einwendungen erhoben. Jedoch kann eine Überwachung der Kurzzeitparkzone nicht dargestellt werden. Seitens der Gemeindeverwaltung wurde geäußert, dass die Einführung von Parkausweisen mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Im Nachgang der Gemeinderatssitzung wurde aus Gemeinderatskreisen angeregt, alle Hauseigentümer und Ladenbesitzer nochmals zu einem Gespräch einzuladen. Ziel sollte sein, durch das Zusammenwirken aller Beteiligten eine Lösung zu finden, die die Parksituation entspannt, um eine Einführung von Kurzzeitparkzone und Parkausweisen ggf. doch vermeiden zu können. Das Gespräch fand am 10.12.2021 statt. Als Ergebnis ist festzuhalten:

- Pfr. Schwarz spricht mit den Nutzern des ev. Gemeindehauses, damit diese zu Ladenöffnungszeiten nicht mehr vor den Geschäften parken.
- Der Bürgermeister spricht mit der Metzgerei Partheymüller, dass deren Angestellte nicht mehr vor dem „alten Laden“ in der Bahnhofstraße parken, sondern auf den öffentlichen Parkplätzen in Richtung Bahnhof. Dies wurde bereits zugesagt und umgesetzt.
- Der Bürgermeister nimmt nochmals Kontakt mit Johnson Matthey auf bzgl. der zur Verfügungstellung einer Parkreihe. Diese sollte speziell für die dauerparkenden Lieferfahrzeuge der Hotelgäste sein, damit diese „aufgeräumt“ sind und weder die Parkreihe in der Bahnhofstraße noch die gegenüberliegende Straßenseite, wo in absehbarer Zeit eine Bushaltestelle entsteht, nutzen. Zudem ist der JM-Parkplatz beleuchtet und bewacht.

Die Lieferfahrzeuge sind die Hauptursache für die Beschwerden in der Bahnhofstraße, sowohl von Anwohnern und Ladenbesitzern entlang der gesamten Parkreihe als auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite, da dies zu Verkehrsbehinderungen und Ausparkproblemen führt.

Johnson-Matthey hat zugesagt, dass für die dauerparkenden Lieferfahrzeuge eine Parkreihe mit 12 Stellplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieses Angebot hat die Hotelbetreiberin allerdings abgelehnt und darauf verwiesen, dass sie in der Buchenstraße letztes Jahr selbst einen Parkplatz für Dauerparker hat herstellen las-

sen. Größere Lieferfahrzeuge würde sie zudem am Straßenrand entlang des vorderen Bereiches der Bahnhofstraße parken lassen.

Mittlerweile ist die Metzgerei Partheymüller umgezogen, so dass in dieser Hinsicht etwas Parkdruck entfallen ist. Momentan sind etliche freie Parkplätze, auch vor dem Geschäft Drehpunkt zu beobachten.

Mit Schreiben vom 12.12.2021 bitten der Drehpunkt jedoch darum, am Gemeinderatsbeschluss hinsichtlich der Kurzparkzone festzuhalten. Momentan gebe es die freien Parkplätze nur, weil im Winter weniger Handwerker und Saisonarbeiter unterwegs seien und coronabedingt keine Veranstaltungen im ev. Gemeindehaus stattfinden. Durch das Anbringen von Kunden-Parkschildern bei der Raiffeisenbank gegenüber würde sich die Lage abermals verschlechtern.

Aufgrund des Gesprächsergebnisses und der aktuell entspannten Parksituation, auch aufgrund der geänderten Verhältnisse, sollte mit der Ausweisung von Kurzzeitparkplätzen noch etwas gewartet werden, auch um keine unnötige Bürokratie zu erzeugen. Damit bestand Einverständnis.

Beschluss:

Die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.10.2021 wird bis 30.06.2022 ausgesetzt und die weitere Entwicklung der Parksituation beobachtet.

Abstimmung: 16 : 0

4. Klage des Marktplatznachbarn gegen den Freistaat Bayern wegen Beseitigung des Spielgerätes auf dem Marktplatz; Sachstand

In der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2021 wurde über den Sachstand der Beschwerden eines Marktplatznachbarn gegen das Spielgerät auf dem Marktplatz informiert. Das Landratsamt Lichtenfels hatte mit rechtsmittelfähigem Bescheid vom 10.11.2021 ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen die Errichtung des Spielgerätes auf dem Marktplatz abgelehnt.

Nach Auffassung des Landratsamtes handelt es sich bei dem Spielgerät um eine bauliche Anlage, für deren Errichtung nach Art. 55 Abs.1 BayBO eine Baugenehmigung erforderlich wäre. Gehe man davon aus, dass vom Turm Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, ist das Spielgerät auch abstandsflächenpflichtig (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Der Spielturm hat eine Höhe von ca. 2,85 Metern, die Tiefe der Abstandsfläche würde daher 3 Meter betragen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO). Der Abstand vom Spielgerät zur Grundstücksgrenze liegt bei lediglich 2,0 Metern. Entgegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO liegen die Abstandsflächen nicht auf dem Grundstück selbst. Eine Abstandsflächenübernahme wäre zwar möglich, wird aber durch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks nicht erklärt.

Bestünde eine Abstandsflächenpflicht, so wäre das Spielgerät nicht genehmigungsfähig. Allerdings bleibe fraglich, ob es sich überhaupt um eine abstandsflächenpflichtige bauliche Anlage handelt. In der Rechtsprechung werde eine gebäudeähnliche Wirkung von Spielgeräten zumindest teilweise verneint.

Ein Einschreiten liege allerdings im Ermessen des Landratsamtes als unterer Bauaufsichtsbehörde. Nach Abwägung der Interessen des Grundstücksnachbarn an der Beseitigung des Spielgeräts sowie dem öffentlichen Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände einerseits und dem Interesse der Gemeinde Redwitz a.d.R. am Verbleib des Spielgerätes am derzeitigen Standort andererseits, kommt das Landratsamt Lichtenfels zum Ergebnis, dass der Erlass einer Beseitigungsanordnung nicht verhältnismäßig ist.

Gegen diese Entscheidung des Landratsamtes Lichtenfels hat der Nachbar am 07.12.2021 Klage am Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben. Hierdurch sind neue Erkenntnisse in der Bewertung der Rechtslage hinzugekommen.

Das Verwaltungsgericht kommt in einer ersten Einschätzung mit Schreiben vom 13.12.2021 zum Ergebnis, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg haben wird, da an der Abstandsflächenpflicht des Spielturmes erhebliche Zweifel bestehen. Zum einen sei die nähere Umgebung überwiegend von geschlossener Bauweise geprägt, Abstandsflächen werden im gesamten Umgriff (Am Markt, Am Berg, Hauptstraße, Kronacher Straße) kaum eingehalten, so dass auch von Neubauten wohl nicht die Einhaltung von Abstandsflächen verlangt werden kann. Zum anderen hält das Gebäude auf dem Nachbargrundstück selbst keine Abstandsfläche zum Marktplatz ein. Denn derjenige, der mit seinem Gebäude selbst nicht den erforderlichen Grenzabstand einhält, kann billigerweise nicht verlangen, dass auf dem Nachbargrundstück der Grenzabstand zu seinem Grundstück eingehalten wird.

Damit ist das Spielgerät an der errichteten Stelle nach Auffassung des Verwaltungsgerichts – entgegen der Auffassung des Landratsamtes - genehmigungsfähig. Die Gemeinde Redwitz kann mit Aussicht auf Genehmigung einen Bauantrag einreichen.

Mittlerweile hat Grundstücksnachbar die Klage auch zurückgezogen, informierte der Bürgermeister, doch habe dieser bereits verlauten lassen, in der Sache keine Ruhe zu geben.

Über die Feiertage hat der Marktplatznachbar die bestehende Mauer auf Höhe des Spielgerätes um einen Bretterzaun erhöht, was baugenehmigungspflichtig ist. Zudem hat er weitere Transparente mit zweifelhaften Aussagen angebracht. Diese werde der Bürgermeister juristisch prüfen lassen.

Aufgrund des letzten Leserbriefes war auch ein Journalist des Obermain-Tagblattes vor Ort und hat sowohl mit dem 1. Bürgermeister als auch mit dem betroffenen Nachbarn gesprochen. Hier werde noch ein Bericht erscheinen.

Bedauert wurde, dass durch diese Unstimmigkeiten Marktplatz und Loggia in Missgunst geraten seien.

5. Klage der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach gegen den Abwasserabgabenbescheid des Landratsamtes Lichtenfels für das Kalenderjahr 2016

Bereits gegen die Abwasserabgabenbescheide des Landratsamtes Lichtenfels für das Kalenderjahr 2014 über 21.976,49 € und 2015 über 21.581,37 € hat die Gemeinde Redwitz Klagen beim Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben. Über die Klagen ist noch nicht entschieden.

Um eine Verjährung zu vermeiden hat das Landratsamt Lichtenfels nunmehr für das Jahr 2016 am 13.12.2021 ebenfalls einen Abwasserabgabenbescheid erlassen und zwar über 21.237,79 €. Um die Rechtskraft dieses Bescheides zu vermeiden, sollte auch hiergegen Klage erhoben werden. Zur Wahrung der Klagefrist wurde die bereits in dieser Sache tätige Rechtsanwaltskanzlei F.E.L.S aus Bayreuth mit einer weiteren Klageerhebung beauftragt. Nachdem die Klagen und deren Begründungen identisch sind, kann dieses Verfahren gegebenenfalls bis zu einer Entscheidung im Erstverfahren ruhend gestellt werden. Die Rechtsanwaltskanzlei wurde gebeten, auch für dieses Verfahren eine Zusage der Rechtsschutzversicherung einzuholen.

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar, die Klagen werden folgendermaßen begründet:

Mit Bescheiden vom 13.12.2019, 07.12.2020 und 13.12.2021 setzt das Landratsamt Lichtenfels jeweils eine Abwasserabgabe für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Veranlagungsjahr 2014 in Höhe von 21.976,49 €. für das Veranlagungsjahr 2015 in Höhe von 21.581,37 € und für das Veranlagungsjahr 2016 in Höhe von 21.237,79 € fest. Der Berechnung der Abwasserabgabe lagen 5117, 5.025 und jetzt aktuell 4.945 Einwohner zugrunde, also alle an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner. Zur Begründung der Bescheide wird angeführt, dass eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2014, 2015 und 2016 für die an die Kläranlage Redwitz im Mischsystem angeschlossenen Einwohner nicht möglich sei, da im Kanalnetz des Ortsteiles Trübenbach (Gemeinde Weidhausen, Landkreis Coburg), der an die Kläranlage Redwitz angeschlossen ist, Mischwasser über ein Fangbecken auf dem Gebiet des Marktes Marktgraitz abgeschlagen wird, für das eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorgelegen hat. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis sei erst mit Bescheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 18.12.2018 erteilt worden. Damit sei eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe aller der an der Kläranlage Redwitz insgesamt angeschlossenen Einwohner bis einschließlich des Jahres 2017 nicht möglich (Das heißt, dass auch noch mit einem Abwasserabgabebescheid für das Jahr 2017 demnächst zu rechnen ist).

Diese Einschätzung widerspricht der Festlegung des Abgabepflichtigen nach § 9 AbwAG. Demnach ist abgabepflichtig, wer Abwasser einleitet (Einleiter). Definitiv leitet die Gemeinde Redwitz dieses Niederschlagswasser aber nicht ein, da es nicht einmal bis zum Gemeindegebiet Redwitz gelangt. Auch eine Abwälzung der Abgabepflicht auf die Gemeinde Redwitz nach § 9 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG ist nicht gegeben.

Aufgrund einer Zweckvereinbarung vom Juli 1986 leiten folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Abwässer in die Kläranlage der Gemeinde Redwitz ein: Gemeinde Redwitz a.d. Rodach, Markt Marktgraitz, Gemeindeteil Trübenbach der Gemeinde Weidhausen bei Coburg, Gemeindeteile Schneckenlohe, Mödlitz und Beikheim der Gemeinde Schneckenlohe, Gemeindeteil Leutendorf des Marktes Mitwitz.

Im § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung ist ausdrücklich festgelegt, dass die Sammler und Ortsnetze der beteiligten Gemeinden auch von diesen Gemeinden betrieben und erhalten werden.

Dies bedeutet aber auch, dass die Gemeinden selber für eventuelle Einleitungsstellen auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich sind. Für diese Direkteinleitung von Wasser, das nicht einmal das Gemeindegebiet Redwitz berührt, bleibt deshalb auch die direkteinleitende Gemeinde verantwortlich.

Eine andere Beurteilung würde auch dem Ziel und dem Zweck der Abwasserabgabe widersprechen. Damit sollen die Gemeinden angehalten werden, die entsprechenden wasserrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einleitung zu schaffen. Die Gemeinde Redwitz hat alle Voraussetzungen erfüllt und würde somit dafür „bestraft“ werden, dass angeschlossene einleitende Gemeinden nicht alle Bedingungen erfüllen. Nur wenn die Abwasserabgabe auch gegen die säumige Gemeinde festgesetzt wird, kann auch der entsprechende monetäre Druck ausgeübt werden. Die Gemeinde Redwitz hat auf die anderen Gemeinden keine Einwirkungsmöglichkeiten. Eine andere Beurteilung würde auch dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden widersprechen.

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass der Gemeinde Redwitz die fehlende wasserrechtliche Erlaubnis gar nicht bekannt war. Wie aus den angefochtenen Bescheiden hervor geht, war dies offensichtlich nicht einmal dem Landratsamt Lichtenfels bekannt. Auch aus diesem Grunde wäre es unverhältnismäßig, nunmehr die Gemeinde Redwitz mit einer vollen Abwasserabgabe zu belasten. Da nur das Mischwasser aus dem relativ kleinen Gemeindeteil Trübenbach der Gemeinde Weidhausen abgeschlagen wird, könnte wohl auch zutreffenderweise nur die Einwohnerzahl dieses Gemeindeteiles zugrunde gelegt werden und nicht die Gesamt-einwohnerzahl des Einzugsgebietes der Kläranlage Redwitz.

Das Landratsamt Lichtenfels ist der Auffassung, dass Kläranlage und Ortsnetze im Abwasserabgabenrecht nur als eine Einheit behandelt werden können, unabhängig davon wie viele Gemeinden beteiligt sind und wer wofür zuständig ist.

Allerdings kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Weidhausen 1987 die wasserrechtliche Erlaubnis für den Regenüberlauf in Marktgraitz zusammen mit anderen Einleitungsstellen in Trübenbach beim Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg beantragt hat. Wegen örtlicher Unzuständigkeit wurde dieser Antrag nicht verbeschieden, aber auch nicht an das zuständige Landratsamt Lichtenfels weitergeleitet. Dieses Verhalten seiner Behörden muss sich der Freistaat Bayern zu-rechnen lassen. Es widerspricht Treu und Glauben erst einen Erlaubnisantrag jahre-lang nicht zu bearbeiten und dann wegen der fehlenden Einleitungserlaubnis eine Abwasserabgabe noch dazu von einer Gemeinde zu verlangen, die nichts dafür kann und nichts über diese Vorgänge wusste.

Beschluss:

Die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach erhebt Klage gegen den Abwasserabgabebe-scheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 13.12.2021 für das Veranlagungsjahr 2016, Az. 34-6410.7, Abgabenummer 1964.7815.5997.

Abstimmung: 16 : 0

6. Änderung des Bebauungsplanes "Redwitz Ort" für den Bereich der FI.Nr. 790, Gemarkung Redwitz a.d. Rodach; Änderungsbeschluss

Die Gemeinde Redwitz hat mit Beschluss vom 10.11.2021 das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der FI.Nr. 790, Gemarkung Redwitz erteilt. Auch wurde den beantragten Befreiungen zugestimmt, da sich das Vorhaben nach Nutzung, Bauweise und Eigenart der Umgebung anpasst und einfügt. Die Befreiungen sind auch städtebaulich und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die im Bebauungsplan „Redwitz Ort“ dargestellte Straße ist bis heute nicht errichtet worden, sodass diese und die daran orientierten Baugrenzen ignoriert werden können.

Die Auffassung der Gemeinde Redwitz teilt das Landratsamt Lichtenfels als Genehmigungsbehörde allerdings nicht. Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist, dass die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden. Bei der verkehrlichen Erschließung handelt es sich um eine grundlegende Planung der Gemeinde, da durch die dargestellte Verkehrsfläche die rückwärtige Erschließung der Anwesen Bahnhofstraße 12- 20 ermöglicht werden soll. Bei Erteilung der beantragten Befreiung wäre, nach Meinung des Landratsamtes Lichtenfels, ein Bau der Straße nicht mehr möglich. Somit sind die Grundzüge der Planung berührt und die beantragten Befreiungen können nicht erteilt werden.

Damit steht das Vorhaben Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der FI.Nr. 790, Gemarkung Redwitz im Widerspruch zu den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes „Redwitz Ort“. Die Erteilung einer Baugenehmigung ist daher nach § 30 BauGB nicht möglich.

Zur Erlangung einer Baugenehmigung für das Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf der FI.Nr. 790, Gemarkung Redwitz ist die Änderung des Bebauungsplanes Redwitz Ort für den Bereich der FI.Nr. 790, Gemarkung Redwitz erforderlich.

Es wird vorgeschlagen einen Planentwurf für die Bebauungsplanänderung vom Ingenieurbüro IVS, Kronach erstellen zu lassen. Es wird mit Kosten von ca. 2.000 – 3.000 € gerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Redwitz a.d. Rodach beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Redwitz Ort für den Bereich der Fl.Nr. 790, Gemarkung Redwitz a.d.R., im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Büro IVS, Kronach, in die Wege zu leiten.

Abstimmung: 16 : 0

7. Tekturplan über die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf der Fl.Nr. 23/8 in der Gemarkung Unterlangenstadt

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Unterlangenstadt. Der vorgelegte Lageplan entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Die Unterschriften der Nachbarn sind auf den Antragsunterlagen vollständig enthalten. Der genehmigte Bauantrag aus der Sitzung 10/2020 wurde überplant, die Änderungen umfassen den Bereich der Garagen/Carport-Kombination, hier soll nun ein Doppel-Carport entstehen und die Überdachung der Terrasse ist nicht mehr vorgesehen. Auch das obere Stockwerk des Wohnhauses wurde verändert. Baurechtlich bestehen seitens der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach keine Bedenken.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmung: 16 : 0

8. Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Garage auf der Fl.Nr. 61/10 in der Gemarkung Trainau

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Steinblick“. Eine Nachbarbeteiligung kann mit dem aktuellen Grundbuchstand noch nicht durchgeführt werden, da die Gemeinde dort noch als Eigentümer aller Grundstücke eingetragen ist. Der vorgelegte Lageplan entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Der Bauantrag erfüllt die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren.

Beschluss:

Der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens entsprechend Art. 58 BayBO wird zugestimmt. Die Bauherrschaft kann somit umgehend mit der Verwirklichung ihres Bauvorhabens beginnen.

Abstimmung: 16 : 0

9. Behandlung von Bauanträgen, die noch rechtzeitig eingegangen sind

Es lagen keine weiteren Bauanträge vor.

10. Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Christian Zorn berichtete über die durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019.

Schwerpunktmäßig wurden geprüft:

- Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Anmerkung: Die Skontofrist sollte beachtet werden, ggf. Stellvertreter benennen, um rechtzeitige Unterschriften zu gewährleisten

- Hundesteuer

Anmerkung: Im Finanzausschuss sollte eine Erhöhung der Hundesteuer beraten werden.

- Vermietung gemeindlicher Wohnungen

Anmerkung: Im Finanzausschuss sollte über eine Erhöhung der Mieten beraten werden.

- Fortführung Prüfung der Baumaßnahme Bürgerhaus

Geprüft wurden die Gewerke: Außenwände, Tischlerarbeiten, Schließanlage, Malerarbeiten

Anmerkung: Die begonnene Baudokumentation wurde leider nicht bis zum Ende geführt.

Radweg Unterlangenstadt – Trainau

Anmerkung: Die Vergaben wurden um 62.600 € überschritten. Es gibt keine gemeindeinterne Baudokumentation.

Der Rechnungsprüfungsbericht wird ins Ratsportal zur Kenntnisnahme eingestellt und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Feststellung der Jahresrechnung 2019 und schlägt vor, die Entlastung zu erteilen.

11. Feststellung der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 und die wichtigsten Abweichungen von den Haushaltsansätzen wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 03.06.2020 bekannt gegeben.

Der Verwaltungshaushalt schloss in Einnahmen und Ausgaben mit 7.840.938,20 € (Vorjahr: 9.397.208,38 €), der Vermögenshaushalt mit 8.395.731,48 € (Vorjahr: 5.845.558,25 €). Der Gesamthaushalt belief sich somit auf 16.236.669,68 € (Vorjahr: 13.517.632,69 €).

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt betrug 54.348 €. Veranschlagt waren 211.600 €. Die Aufnahme eines Kassenkredites war nicht erforderlich.

Der Sollüberschuss betrug 2.460.963,32 €. Der Stand der allgemeinen Rücklage von 4.645.507,18 € verringerte sich aufgrund der Rücklagenentnahme um 1.684.883,42 € auf 2.960.623,76 € zum Jahresende 2019. Geplant war ein Rücklagenstand zum 31.12.2019 von 2.112.857,18 €.

Die genauen Zahlen zum Jahresergebnis und den wichtigsten Abweichungen zu den Haushaltsansätzen ergeben sich aus der Anlage. Sie wurden bereits mit dem Vorbericht zum Haushalt 2020 erläutert.

Die Deckung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben durch Mittelbereitstellung aus Deckungsreserven bzw. durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben war stets möglich.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen eines Globalbeschlusses zugestimmt.

Abstimmung: 16 : 0

Die Entlastung wird erteilt.

Abstimmung: 16 : 0

12. Ausgleichszahlung der Fa. TenneT an die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach für den Neubau des Ostbayernrings

Nachdem der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt zwischen Redwitz und Mechlenreuth vorliegt, erhalten die von der Leitung betroffenen Städte und Gemeinden eine gesetzlich vorgesehene Ausgleichszahlung. Hierbei handelt es sich um eine zweckbindungs- und gegenleistungsfreie Zahlung für mögliche Beeinträchtigungen, die der Gemeinde durch den Netzausbau entstehen. Die Gemeinde geht durch die Ausgleichszahlung keinerlei Verpflichtung ein.

Die Höhe der Zahlung bestimmt sich nach der Leitungslänge auf dem Gemeindegebiet und der Anzahl der Leitungssysteme mit 380 kV. Soweit schon eine Leitung und damit eine Vorbelastung vorhanden war, wird ein Abschlag vorgenommen.

Insgesamt errechnet sich für Redwitz bei einer Leitungslänge von 2,8 km eine Zahlung von 77.000 €. Die Zahlung wird fällig nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses und nach Inbetriebnahme des Leitungsabschnitts.

13. Kommunales Wohnraumförderprogramm; Sachstandsbericht

Die Bewilligungsjahre 2014 bis 2016 sind mittlerweile abgeschlossen, alle Ratenzahlungen geleistet.

2021 wurden 8 Anträge mit einem Gesamtzuschuss von 31.000 € bewilligt. Davon betrafen drei Anträge den Neubau eines Hauses und fünf den Kauf von Wohnhäusern. Gefördert wurden 14 Kinder, ausgegeben wurden 24.700 €.

Somit wurden bisher 68 Anträge mit einem Gesamtzuschuss von 226.000 € für 18 Neubauten und 50 Hauskäufe bewilligt. Gefördert wurden 91 Kinder. Ausgegeben wurden bisher insgesamt 162.500 €.

34 Antragsteller kamen bisher von außerhalb des Gemeindegebietes Redwitz und sind zugezogen (2021: 4 Auswärtige).

Jahr	Bewilligungen	Neubau	Hauskauf	Kinder gefördert	Tats. Auszahl.	Bewilligter Zuschuss
2014	8	2	6	8	4.100,00 €	24.000,00 €
2015	13	5	8	17	11.000,00 €	39.000,00 €
2016	9	2	7	12	16.600,00 €	32.000,00 €
2017	9	1	8	15	24.700,00 €	38.500,00 €
2018	4	1	3	1	27.400,00 €	7.500,00 €
2019	7	2	5	13	26.700,00 €	23.500,00 €
2020	10	2	8	11	27.300,00 €	30.500,00 €
2021	8	3	5	14	24.700,00 €	31.000,00 €
Gesamt	68	18	50	91	162.500,00 €	226.000,00 €

Aufgrund der bereits bewilligten Zuschüsse (ohne zu erwartende Neuanträge) sind 2022 Zahlungen von 21.500 € zu leisten.

14. Antrag des Elternbeirates der Kindertagesstätte Grünschnabel auf Nutzung der Schulturnhalle für einen Secondhand-Basar am Samstag, 30.04.2022

Der Elternbeirat der Evang. Kindertagesstätte Grünschnabel möchte – soweit es pandemiebedingt möglich ist und unter Einhaltung der dann gültigen Coronaregeln - am Samstag, 30.04.2022, einen Secondhand-Basar in der Schulturnhalle abhalten und hat die Überlassung der Turnhalle beantragt.

Die Schule hat keine Einwendungen erhoben.

Beschluss:

Die Turnhalle wird wie beantragt dem Elternbeirat für einen Secondhand-Basar am 30.04.2022 überlassen. Voraussetzung ist, dass eine solche Veranstaltung trotz der Corona-Pandemie zulässig ist und eventuell dann geltende Beschränkungen und Auflagen eingehalten werden.

Die Besucherzahlen dürfen 200 Personen nicht überschreiten. Werden mehr als 200 Besucher erwartet, fällt die Veranstaltung unter die Versammlungsstättenverordnung und der Veranstalter hat eine Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung an das Landratsamt Lichtenfels – Bauabteilung- rechtzeitig vorher zu erstatten. Hierbei ist dem Landratsamt mitzuteilen: Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Ein entsprechender Vordruck wurde vom Landratsamt zur Verfügung gestellt. Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber den Eingang der Anzeige und teilt mit, ob sie beabsichtigt Auflagen zu erteilen.

Abstimmung: 16 : 0

15. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Gemeinderat hat dem Verkauf eines weiteren Bauplatzes im neuen Baugebiet Steinachblick in Trainau zugestimmt und die entsprechende Notarurkunde gebilligt. Damit ist jetzt der Verkauf von insgesamt 10 Baugrundstücken beurkundet.

16. Bekanntgaben und Anfragen

16.1. Sachstand Baugebiet Steinachblick

Die Abnahme der Baugebieterschließung ist erfolgt. Drei weitere notarielle Beurkundungen werden am kommenden Donnerstag erfolgen. Nötig ist noch die Widmung der Straße als öffentliche Straße.

16.2. Umrüstung Mobilfunkantenne auf 5G

Der Vorsitzende informierte, dass der Mobilfunkmast auf dem ehemaligen HOAL-Gebäude auf 5G umgerüstet wird.

16.3. Sachstand Dorflinde Mannsgereuth

Auf Nachfrage von Gemeinderat Lukas Busch teilte der Vorsitzende mit, dass es seit der Beschädigung der Linde durch den Herbststurm keine neuen Erkenntnisse gebe. Vom Landratsamt habe sich bisher noch niemand gemeldet. Man werde nachfragen, die Einschätzung der Fachleute bleibe abzuwarten.

16.4. Freibadkiosk und Pizzaservice

Auf Nachfrage von Gemeinderat Alfred Leikeim teilte der Vorsitzende mit, dass der Abhol- und Lieferservice im Freibadkiosk am 14.01.2022 öffne. Einen weiteren Pizzaservice eröffne Herr Cali voraussichtlich in der Zeit vom 20. – 22.01.2022 in der ehemaligen Metzgerei Müller.

16.5. Geschwindigkeitsmessgerät bei der Bahnunterführung

Gemeinderat Stefan Schmidt fragte nach, wann das Geschwindigkeitsmessgerät bei der Bahnunterführung wieder installiert wird. Lt. Markus Pätzold ist dieses wegen des Winters abgebaut. Nach der kalten Jahreszeit werde es wieder in Betrieb genommen.

17. Entwicklung eines Logos & eines Corporate Designs mit Wiedererkennungswert für die Gemeinde Redwitz a.d. Rodach

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Redwitz hat sich in den letzten beiden Jahren einiges getan. In Zusammenarbeit mit der Agentur inixmedia GmbH aus Bamberg, spezialisiert auf kommunale Öffentlichkeitsarbeit, wurde bereits 2019 die Neuauflegung der Bürgerinformationsbroschüre für die Verwaltungsgemeinschaft und 2020 die Neugestaltung der Webseiten für die Gemeinden Redwitz und Marktgraitz erarbeitet. Zudem werden zu Informationszwecken SocialMedia-Kanäle eingesetzt. Aktuell sind in Ergänzung zur Bürgerinformationsbroschüre noch neue Ortspläne in der Ausarbeitung.

Mit Erarbeitung eines gemeinsamen Fahrplanes für die Gemeinde Redwitz a.d.Rodach wurde in der Klausurtagung 2021 des Gemeinderates für 2022 die Schaffung eines Wiedererkennungswertes als Vorhaben herausgestellt. Ziel eines individuellen Corporate Designs ist ein öffentlichkeitswirksames und einheitliches Erscheinungsbild, das bei Bürgern und Besuchern Aufmerksamkeit erzeugt, Vertrauen schafft und Identifikation vermittelt. Eine wesentliche Rolle spielt hier eine einheitliche grafische Gestaltung - ein passendes und aussagekräftiges Logo mit hohem Wiedererkennungswert als Fundament der Corporate Identity.

Im Rahmen eines medienübergreifenden Kommunikationskonzeptes unterbereitet die Agentur inixmedia GmbH folgendes Angebot:

Entwicklung eines Logos & eines Corporate Designs: 12.042,80 € brutto

Eine Übertragung auf die bereits neuen Onlinemedien ist angesichts der aktuellen Zusammenarbeit mit der Agentur inixmedia bereits im Angebot beinhaltet. Für die Printmedien würde eine Berücksichtigung mit der nächsten turnusmäßigen Herausgabe von Bürgerinformationsbroschüre und Ortsplänen erfolgen.

Das Projekt beinhaltet einen Workshop zur Ideenfindung und Konzeption, in dem Erwartungen und vor allem Kernidentifikationsmerkmale der Gemeinde Redwitz als Grundlage für die visuelle Darstellung erarbeitet werden. Hierzu ist Mitarbeit im Gemeinderat wünschenswert.

Referenzen: Stadt Stein; Stadt Bad Berneck, Stadt Wolfratshausen, Gemeinde Adelsdorf, Markt Küps, Gemeinde Breitengüßbach, Markt Mainleus.

Der Vorsitzende stellte klar, dass der Entwicklungs- und Beteiligungsprozess lediglich rd. 4.000 € kostet. Die übrigen Kosten fallen an, um das Ergebnis in allen medialen Bereichen – bis hin zum Briefpapier – einzusetzen, damit es sich wie ein roter Faden durch die ganze Kommune zieht. Man dürfe diesen Prozess nicht nur auf ein

Logo reduzieren, sondern müsse die gesamte Aussage, die dahinter steht, mit einbeziehen.

Der Tagesordnungspunkt wurde kontrovers diskutiert:

Man sollte erst intern beraten, was wir vorhaben. Eigentlich hätte man bereits ein gutes Logo.

Man müsse keine 12.000 € für eine unnötige Identitätsfindung ausgeben. Logo und Identität wären bereits vorhanden. Zudem müsse man die Probleme an der Wurzel packen und lösen und nicht nur gut darstellen.

Das bisherige Logo müsste auch überarbeitet und aufbereitet werden. Es gehe darum eine Identität und einen Wiedererkennungswert zu schaffen, der ein positives Image hervorhebt.

Der Findungsprozess sei bereits auf der Gemeinderatsklausur erarbeitet worden. Dort sei bereits darüber beraten worden, wie sich die Gemeinde darstellen soll. Der Prozess müsse nicht wiederholt werden. Außerdem könnte dies wohl kostengünstiger mit ortsansässigen Fachleuten gemacht werden.

Es sei wichtig, dass die Gemeinde den Entwicklungsprozess angeht, mit wem oder wie auch immer. Die Schaffung eines positiven Wiedererkennungswertes sei gut und richtig. Die Außendarstellung sei wichtig.

Man kam deshalb überein, zunächst auch einheimische Fachleute zu fragen, ob sie die Leistung erbringen können. Danach soll der Punkt in einer der nächsten Sitzungen wieder aufgegriffen werden.

Vorsitzender

Schriftführer/in

Jürgen Gäbelein
1. Bürgermeister

Markus Pätzold